

Kommentierungsbeispiel

zu

§ 9 BJagdG und § 10 LJagdG Brandenburg – Jagdgenossenschaft

(aus *Lipps: Jagdrecht in Brandenburg*, 2. Aufl. 2004, Verlag Neumann-Neudamm)

Anmerkung: 7.

Die Jagdgenossenschaft wird nach § 9 BJagdG vom **Vorstand** vertreten. Diese Bestimmung ist nach herrschender Meinung nicht bindend, sondern erlaubt dem Landesgesetzgeber, das Recht der Jagdgenossenschaft im einzelnen zu regeln (Allg. herrschende Meinung in Literatur und Rspr., z.B. BVerwG, Beschluß vom 30.3.94 - BVerwG 3 B 64.93 = Jagdrechtliche Entscheidungen IV, 80.). Dabei ist heute herrschende Lehre und anerkanntes Recht, daß die Vertretungsmacht der Organe der Jagdgenossenschaft im Außenverhältnis durch Regelungen der Jagdgenossenschaft im Innenverhältnis mit Außenwirkung **beschränkt** werden kann; einen Schutz gutgläubiger Vertragspartner gegen derartige Beschränkungen gibt es **nur im eingeschränkten** nachstehend noch darzulegenden Umfange (Lorz, BJagdG, 2. Aufl., Anm. 4 zu § 9 BJagdG m. w. N., Mitzschke-Schäfer, Kommentar zum BJagdG, 1982, Rdz. 17 m. w. N.; ausführlich Bay. ObLG Urteil vom 10.8.1962 = NJW 62, 2253 ff.).

Dabei ist ebenfalls anerkanntes Recht, daß derartige **Beschränkungen** der Vertretungsmacht in der **Satzung** enthalten sein müssen, wobei die Satzungsbestimmungen die Beschränkung **eindeutig** zum Ausdruck bringen müssen. Dies muß so klar sein, daß jeder Dritte, der die Satzung einsieht, diese Beschränkung ohne weiteres erkennen kann (Lorz aaO; Mitzschke-Schäfer aaO Rdz. 18 ff. zu § 9 BJagdG; Lipps Jagdrecht in Sachsen Anm. 6 zu § 11 Sächs. LJagdG; ferner beispielhaft LG Oldenburg vom 3.4.87 - 8 O. 4272/86 = JE IV/47: "*Eine nach der Satzung der Jagdgenossenschaft mögliche Bindung des Vorstandes an die Beschlüsse ist nicht zweifelsfrei mit einer Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen verbunden*"). Die Rspr. hat regelmäßig ambivalente Formulierungen für nicht ausreichend erachtet. So wird z.B. geurteilt, daß eine Verpachtung durch den Vorstand deswegen rechtswirksam war, weil die Mustersatzung nicht mit der erforderlichen Klarheit aussage, daß der Vorstand nur ausführendes Organ sei und ihm insbesondere keinerlei eigene Befugnisse bei der Wahl des Pächters zustünden (So z.B. OLG Celle in Nds. Rpfl. 68, 189.).

Insbesondere zeigt die Rechtsprechung, daß durch satzungsmäßige Beschränkungen der Vertretungsmacht ein Handeln des Vorstandes im **pflichtgemäßen Ermessen** in denjenigen Fällen **nicht ausgeschlossen** sein soll, in denen bindende Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung nicht vorliegen oder nicht zustandekommen, und in denen Eile geboten ist - auch in solchen Fällen allerdings wird grundsätzlich von einer nachträglichen Genehmigungsbedürftigkeit schwebend unwirksamer Geschäfte ausgegangen (so OLG Celle, vor. Anm.).

"Das kann aber schwerlich gelten, wenn nach Lage der Sache (z.B. wegen tiefgehender prinzipieller Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jagdgenossen) in absehbarer Zeit mit dem Zustandekommen eines von der gesetzlichen Stimmenmehrheit getragenen Beschlusses der Genossenschaftsversammlung nicht zu rechnen ist." (So zutreffend, wenn auch ohne Zitat, Mitzschke-Schäfer ohne weitere Begründung in Rdz. 19 zu § 9 BJagdG a. E.).

Eine Satzungsvorschrift im übrigen, die der Versammlung den Beschluß über die "Form" der Verpachtung gestattet, ist dahin zu verstehen, daß dem Vorstand die Auswahl des Pächters überlassen bleibt (LG Stade vom 16.10.1980 - DJV-Nachr. Nr. 1/1981 S. 7.).

Enthält die Satzung keine ordnungsgemäße Beschränkung der Vertretungsmacht, so kann ein Geschäft dennoch **unwirksam** sein, wenn sich der Vorstand über **bindende** Beschlüsse

hinweggesetzt hat und der Vertragsgegner diesen Umstand kannte oder zufolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (Mitzschke-Schäfer aaO Rdz. 21 zu § 9 BJagdG).

Diese Einschränkungen der Bindungswirkung der innergenossenschaftlichen Beschränkung der Vertretungsmacht sind dadurch gerechtfertigt, daß das deutsche Zivilrecht, von wenigen normierten bzw. wie bei der GbR nicht normierten Fällen abgesehen, im Gegensatz zum Verwaltungsrecht ein Handeln „**ultra vires**“ (außerhalb eingeräumter Befugnisse), wie es dem angelsächsischen Recht geläufig ist, nicht kennt. Eine ausdrückliche Beschränkung der Vertretungsmacht in der Satzung sieht das **Vereinsrecht** in § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB vor. Eine aus der begrenzten Reichweite der Gesamthand folgende diesbezügliche Beschränkung nehmen Lehre und Rspr. bei BGB-Gesellschaften bezüglich des bestimmten Vertreters dieser Gesellschaft in besonderen Fällen an, wobei deren Außenwirkung stark eingeschränkt ist.

Im Recht der Jagdgenossenschaften erklärt sich die Geltung einer **eingeschränkten ultra-vires-Lehre** aus dem Charakter der Jagdgenossenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts, die es erlaubt, diesen Rechtsgrundsatz aus dem Verwaltungsrecht, insbesondere dem Kommunalrecht, durch Analogieschluß zu entnehmen (so mit ausführlicher Begründung BayObLG aaO). Auch hier jedoch hat diese Lehre wegen der Tatsache, daß die Jagdgenossenschaft zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, aber bei der Jagdverpachtung ausschließlich privatrechtlich nach den §§ 581 ff. BGB tätig wird, den Charakter einer **Ausnahmeregelung**. Sie ist deshalb **eng** auszulegen. Mithin sind an die Klarheit der Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes erhebliche Anforderungen zu stellen - Ausdruck dessen ist die vorzitierte Rechtsprechung und Rechtslehre.

Unwirksam sind zudem Handlungen des Vorstandes, bei denen dieser gegen das Verbot des **In-sich-Geschäfts** (§ 181 BGB) verstößt, also z.B. als Verpächter-Vorstand auf der einen Seite und als Pächter auf der anderen Seite oder z.B. als ein bevollmächtigter Vertreter eines Pächters im Pachtvertrag auftritt. Das kann auch durch die Genehmigung der Versammlung nicht geheilt werden, denn der Versammlung steht das Recht dazu nur dann zu, wenn das **ausdrücklich** in der **Satzung** steht, was bislang nirgendwo der Fall war. Die Genehmigung eines Pachtvertrages an sich ist nicht zugleich die Genehmigung des verbotenen Handelns auf beiden Seiten.